

## Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Auswärtige

Auskunft und Vermietung: Erhard Gnägi (032 631 50 70 G oder 079 236 40 31)  
e-mail: [salzhaus@wangen-a-a.ch](mailto:salzhaus@wangen-a-a.ch) / [www.wangen-a-a.ch](http://www.wangen-a-a.ch)  
Verwaltung und Aufsicht: Liegenschaftskommission Wangen an der Aare  
Telefon Salzhaus: 032 631 13 82 (nur während Anlässen)

### 1. Benützungsgebühren exkl. MwSt

Art. 1 Es wird zwischen folgenden Benützungskategorien unterschieden:

- I. Miete pro Tag (inkl. Einrichten und Wegräumen)
- II. Zusatztage ohne Unterbruch
- III. Kurzbenützung (max. 5 Std.) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Räumlichkeiten	I.	II.	III.
Halle inkl. Bühne	540.00	420.00	240.00
Küche: Getränke- und Speiseangebot	350.00	350.00	350.00
Küche: Getränkeangebot + kalte Küche (z.B. Wienerli, Sandwich) und als Lagerraum	180.00	180.00	180.00
Galerie	210.00	210.00	180.00
Foyer als BAR oder mit Konsumation	210.00	210.00	180.00
Foyer als Garderobe / Eintrittskontrollen	0.00	0.00	0.00
Theorieraum	100.00		
Dusche mit Garderobe	100.00		

### 2. Kehricht

Art. 2 Pro Container inkl. Leerung werden Fr. 30.00 verrechnet.

### 3. Proben, Einrichten und Wegräumen

Art. 3 <sup>1</sup> Die Benützung für 1 Probe (z.B. für Unterhaltungsabende, Theater, Konzerte) ist gebührenfrei. Für jede weitere Probe von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr Fr. 50.00 verrechnet.

<sup>2</sup> Belegungen für Einrichtungs- und Wegräumungstage inkl. Proben und Materiallagerung werden pro Tag von 07.00 Uhr bis 18.00 Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr mit Fr. 50.00 verrechnet.

<sup>3</sup> Veranstaltungen, welche zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr beginnen, kann am Vortag ab 18.00 ohne Kostenfolge eingerichtet werden.

<sup>4</sup> Das Wegräumen und die Übergabe der Räumlichkeiten muss bis spätestens am Morgen um 07.00 Uhr erfolgen. Ab 07.00 Uhr wird pro Tag eine Gebühr von Fr. 100.00 verrechnet.

Art. 4 Wenn die Arbeiten des Salzhauswartes länger als die im Anhang I zur Benützerordnung vorgegebenen Stunden dauern, wird der Mehraufwand mit Fr. 80.00 pro Stunde separat verrechnet (Art. 20 Benützungssordnung).

Art. 5 Die Benützung von Tischen und Stühlen ist in den Miete inbegriffen. Das Aufstellen und Wegräumen muss jedoch durch den Veranstalter organisiert werden.

**4. Convektomaten**

Art. 6 Die Benützungsgebühr der Convektomaten beträgt Fr. 100.00 pro Anlass.

**5. Indexierung und Anpassung**

Art. 7 <sup>1</sup> Eine generelle Anpassung der Benützungsgebühren erfolgt, wenn sich der Index der Konsumentenpreise um mehr als 5 % verändert.

<sup>2</sup> Ausgangslage: Landesindex der Konsumentenpreise per April 2008: 103,6 Punkte

<sup>3</sup> Basis: Dezember 2005 = 100,0 Punkte

**6. Schlussbestimmungen**

Art 8 Die Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wangen an der Aare am 01. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehenden Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Auswärtige wurden genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 2. Juni 2008.

3380 Wangen an der Aare, 10.02.2010



**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler